



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Basisinformation Künstlersozialkasse

Viel Geld bei der Sozialversicherung sparen durch Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK)!

Was ist die KSK?

Die KSK nimmt aus Sicht des Freiberuflers eine Art Arbeitgeberfunktion wahr. Sie beteiligt sich zu 50 % an den Aufwendungen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Das Geld hierfür erhält sie aus Bundesmitteln und von den Auftraggebern der Freien, unabhängig davon, ob der Freie sich wirklich über die KSK versichert oder nicht. Die Auftraggeber sind verpflichtet, 4,1 % (Beitragsatz 2013) des Honorars an die KSK abzuführen.

Wer wird von der KSK aufgenommen?

Aufgenommen werden Künstler und Publizisten. Entscheidend ist immer der sogenannte „eigenschöpferische Charakter“ einer Leistung. Eine Lehrtätigkeit in diesem Bereich fällt ebenfalls unter das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Weitere Voraussetzungen:

Man darf nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, muss im Wesentlichen im Inland und selbstständig arbeiten.

Wer kommt nicht rein?

a. Verdienste aus Nebentätigkeiten

.... in der Krankenversicherung

Werden Gewinne aus Tätigkeiten, die nicht unter das KSVG fallen (z.B. Gutachter oder Unternehmensberater) erzielt, die die sogenannte [Geringverdienerentgeltgrenze von 450 €](#) überschreiten, scheidet Sie aus der Krankenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialgesetz aus. Es kommt hierbei jedoch auf den Jahresverdienst an. Dieser muss daher 5.400 € überschreiten. Wird der Nebenjob allerdings nicht ganzjährig ausgeübt, wird die Grenze anteilig herabgesetzt.

..... in der Rentenversicherung

Hier liegt die Grenze 2013 bei 34.800 € West / 29.400 € Ost pro Jahr. Wer aus einer anderen Tätigkeit mehr verdient, scheidet aus der Rentenversicherungspflicht aus und verliert somit seinen 50%-igen KSK-Zuschuss.

b. Scheinselbstständigkeit

Einige üben die gleiche Tätigkeit wie Festangestellte aus. Scheinselbstständigkeit liegt dann vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Mitarbeiter in persönlicher Abhängigkeit für seinen Auftraggeber tätig war, insbesondere weisungsgebunden gearbeitet hat. Weisungsgebunden arbeitet, wer regelmäßig feste Vorgaben hinsichtlich Art und Weise, Ort und Zeitraum der Tätigkeit befolgen und daher hierbei keinerlei eigenen unternehmerischen Ansatz verfolgen kann. Selbstständigkeit und damit die Möglichkeit von der KSK aufgenommen zu werden, wird allerdings beispielsweise bei denjenigen Personen vermutet, die den neuen Gründungszuschuss beim Arbeitsamt beantragen. Kann das Arbeitsamt die Selbstständigkeit nicht widerlegen, gilt der Bezieher nach Bewilligung grundsätzlich als selbstständig (vgl. § 7 Abs. 4 SGB IV).



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Tipp: Wer bzgl. der Scheinselbstständigkeit unsicher ist, sollte bei der [Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund](#) (ehemals: Bundesanstalt für Angestellte) eine Statusklärung beantragen.

c. Mindesteinkommen

Das Mindesteinkommen (Gewinn) das erzielt werden muss liegt bei 3.900,00 € jährlich bzw. 325,00 € monatlich. Wird dieser Gewinn geschätzt nicht erreicht, fliegt man aus der KSK raus.

Ausnahme: Berufsanfänger

Berufsanfänger werden auch über die KSK versichert, wenn sie voraussichtlich nicht das erforderliche Mindestarbeitseinkommen erzielen werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre (bei Tätigkeitsaufnahme bis 30.06.2001: die ersten fünf Jahre) seit erstmaliger Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Die 3-Jahresfrist verlängert sich um Zeiten, in denen die Versicherungspflicht nach dem KSVG unterbrochen war, weil die selbstständige Tätigkeit z.B. wegen Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienstes oder wegen einer abhängigen Beschäftigung nicht ausgeübt wurde. Für Antragsteller, die ihre Tätigkeit vor dem 01.07.2001 aufgenommen haben, gilt noch eine Berufsanfängerzeit von fünf Jahren, welche jedoch nicht durch Unterbrechungszeiten verlängert werden kann.

Spezialfall:

„Sozialversicherungsfreier“ GmbH-Gesellschafter Geschäftsführer

Auch der sozialversicherungsfreie GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegt generell dem Künstlersozialgesetz, sofern seine Einnahmen aus sogenannten Nebentätigkeiten (z.B. Verwaltungsarbeiten etc.) nicht die obigen Grenzen von 450 € in der Krankenversicherung bzw. 34.800 € West (pro Jahr) / 29.400 € Ost in der Rentenversicherung übersteigen. Wichtig: Auf den künstlerisch-publizistischen Anteil des Gehaltes / Honorars, das die GmbH an den Geschäftsführer zahlt, ist grundsätzlich die Künstlersozialabgabe in Höhe von 3,9 % (Beitragssatz 2012) fällig.

Was bringt die KSK?

Mit Meldung bei der Künstlersozialkasse werden Sie zunächst versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Ihr Beitrag zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung hängt ab von dem bei der Künstlersozialkasse angegebenen geschätzten voraussichtlichen Jahresüberschuss (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben), maximal jedoch berechnet von der Pflichtversicherungsgrenze in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. 50 % der Beiträge zu diesen Sozialversicherungszweigen übernimmt die Künstlersozialkasse. Die andere Hälfte müssen Sie selbst aufbringen. Sie werden daher einem Arbeitnehmer in diesen Sozialversicherungszweigen gleichgestellt. Vorausgesetzt wird, dass Sie nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen und nicht scheinselbstständig sind.

Je 10.000 € geschätzten Jahresgewinn sind eigene monatliche Sozialversicherungsbeiträge von etwa ca. 160 € zu zahlen.

Zusatzvorteile:

- KSK-Mitglieder haben Anspruch auf die staatlich geförderte Altersversorgung über die sogenannte Riesterrente.
- Guthaben (auch fiktive) bei der gesetzlichen Rentenversicherung (und auch Riesterrenten) werden bei eigener Insolvenz vom Sozialamt nicht angerechnet.
- Selbst die Investition in die gesetzliche Rentenversicherung lohnt, da auch hier die KSK einen Zuschuss von 50 % zahlt. Der Veranschaulichung dienen folgende Fallbeispiele:



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Fallbeispiel Freie Journalistin, 40 Jahre macht sich selbstständig:

Bisher Angestellte in den alten Bundesländern mit einem Verdienst, der immer dem durchschnittlichen Verdienst aller Erwerbstätigen (2013: 34.071 €) entsprochen hat. Die bisher erworbenen gesetzlichen Rentenansprüche belaufen sich auf 530 €

Variante 1: Angabe von 10.000 € Jahresgewinn bei der KSK

Die gesetzlichen Altersrentenansprüche mit 67 erhöhen sich um 222,44 € auf ca. 752,44 €

Die Berechnungsformel hierfür ist ganz einfach:

Eigenes rentenversicherungspflichtiges Einkommen (10.000 €) geteilt durch den Durchschnittsverdienst aller Erwerbstätigen (34.071 €) mal aktueller Rentenwert (28,07 €) mal Jahre bis zum Rentenbeginn (hier 27).

Eingezahlt werden dabei monatlich insgesamt 163,33 € (10.000 € mal Beitragssatz 18,9 % durch 12 Monate). Die Journalistin selbst zahlt davon die Hälfte, also 78,75 €

Sie überlegt, ob es klüger wäre, nicht in die KSK einzutreten und den Betrag von 78,75 € selbst anzulegen. Würde dieser Beitrag in eine private Basisrente über 27 Jahre investiert, dann garantiert ein Topanbieter (Quelle: Vergleichssoftware Morgen & Morgen, Stand Januar 2013) in etwa eine Rente von 106 € im Monat. Versprochen werden ca. 170 €. Die Rente liegt daher deutlich unter der der gesetzlichen Rentenversicherung, zumal künftige Rentensteigerungen in der gesetzlichen Rente hier nicht berücksichtigt wurden.

Dieser Sachverhalt beruht natürlich vor allem auf dem KSK-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, den es bei einer privaten Anlage nicht geben würde.

Außerdem: Der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag wird ebenfalls zu 50% bezuschusst und es bestehen Ansprüche auf weitere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. So wird unter anderem der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und ggf. Hinterbliebenenrenten gewährt bzw. aufrechterhalten.

Variante 2: Angabe des Höchstbetrages (2013: 69.600 € Jahresgewinn) bei der KSK

Der eigene Beitrag zur Rentenversicherung beträgt hier 548,10 €. Der gesetzliche Rentenanspruch erhöht sich in den kommenden 27 Jahren dann um ca. 1.548 €. Legt man die 548,10 € selbst in eine Basisrente an, ergibt sich ein Garantierentenanspruch bei einem Topanbieter von gut 747 €. Unverbindlich versprochen wird von dem Privatversicherern derzeit eine Rente im ersten Jahr in Höhe von ca. 1.187 €.

Künftige Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden nicht berücksichtigt.

Fazit: Auch in diesem Beispiel liegen die gesetzlichen Leistungen, bedingt durch den KSK-Zuschuss daher deutlich über denen einer privaten Basisrente. Außerdem gilt, dass der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zu 50% bezuschusst werden. Wie bei Variante 1 werden außerdem weitere Ansprüche (Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten, Reha- und Umschulungsmaßnahmen) aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben.

Fazit

Selbst wenn man die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung isoliert betrachtet, bietet diese doch deutlich mehr als eine vergleichbare private Absicherung.

Fragestellung:

Lohnt es sich daher nicht, einfach einen höheren Gewinn bei der KSK anzugeben?

Hier sollte berücksichtigt werden, dass auch der Krankenversicherungsbeitrag steigt. Bei einem angegebenen Jahresgewinn von 10.000 € beträgt der monatlich von der Freien zu zahlende Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag 77,70 €, bei der Angabe des Höchstbeitrages (2013: 47.250 € in der



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Krankenversicherung) steigt er auf 367,17 €. Diese Beitragsdifferenz von gut 289 € könnte nun in einer Basisrente angelegt werden. Daraus ergäbe sich ein Garantierentenanspruch von 393 € und eine in Aussicht gestellten Rente von ca. 624 €.

Auf unsere Fallvariante B bezogen ergibt sich nun folgendes Bild: Nimmt man die Garantierenten des Privatanbieters (747 € zzgl. 393 €), liegt das Ergebnis (1.140 €) deutlich unter der zusätzlich zu erwartenden Rentensteigerung in der gesetzlichen Rentenversicherung (1.548 €). Unterstellt man hingegen die in Aussicht gestellten Basisrenten des Privatanbieters in Höhe von 1.187 € und 624 € (aus Beitragsersparnis in der Krankenversicherung) liegen die Privatrenten über denen der gesetzlichen Rentenversicherung. Außer Acht gelassen wurde dabei, dass sich in der gesetzlichen Rentenversicherung mit steigendem Einkommen auch die Ansprüche auf Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten erhöhen sowie in der gesetzlichen Krankenversicherung der Anspruch auf Krankentagegeld steigt.

Unser Rat:

Der vereinzelt gehörte Spruch: „Privat vorsorgen ist immer besser“, gilt für KSK-Mitglieder nicht. Die Mitgliedschaft lohnt. Schätzen Sie ihr KSK-Einkommen immer realistisch. Die Beiträge bleiben so bezahlbar und die Ansprüche stehen im rechten Verhältnis hierzu.

Private oder gesetzliche Krankenversicherung?

Berufsanfänger können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen und sich privat kranken versichern. Nach Ablauf von 3 Jahren kann der Antrag auf Befreiung widerrufen werden. Sie können dann wieder Mitglied einer gesetzlichen Kasse werden. Auch Personen, deren Einkommen in drei Kalenderjahren hintereinander (!) über der Summe der Pflichtversicherungsgrenze gelegen hat (Höherverdienende), können sich privat kranken versichern. Die KSK übernimmt in diesen Fällen 50% des Beitrages, maximal jedoch den hälftigen Beitrag zu einer gesetzlichen Kasse. Bei der Berechnung des hälftigen Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung wird der einheitliche Beitragssatz der gesetzlichen Kassen zugrunde gelegt. Dieser beträgt derzeit (2013) 15,5 % inklusive 0,9 % Arbeitnehmersonderbeitrag. Hinzu kommen 2,05 % (2,3 % bei Kinderlosen) für die Pflegepflichtversicherung.

Beispielrechnung:

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Bei einem angenommenen KSK-Jahreseinkommen von 15.000 €, einem Beitragssatz der gesetzlichen Kassen von 15,5 % und einem Eigenanteil von 9,35 % (8,2 % Kranken- und 1,15 % Pflegepflichtversicherung, kinderlos), beträgt der selbst zu zahlende Anteil 1.402,50 € pro Jahr, d.h. 116,87 € monatlich.

2. Private Krankenversicherung

Alte Oldenburger (Tarife ambulant: A118 (1.100 € Selbstbeteiligung), stationär: K3 (Mehrbettzimmer), Zahn: Z100/80, Tagegeld: T06 mit 90 €, PVN). Eintrittsalter 30 Jahre. Die Alte Oldenburger gilt als leistungsstarker, beitragsstabiler mit guten Unternehmenskennziffern aufwartender Privatanbieter.

Der Gesamtbeitrag bei der Alten Oldenburger beträgt 434,31 € inkl. 19,07 € für die Pflegepflichtversicherung (Stand Februar 2013).

Der eigene Beitrag beträgt daher zunächst 434,31 € abzüglich 50% KSK-Anteil = 217,15 €.

Knackpunkt: Maximal trägt die KSK allerdings 50% dessen, was sie an eine gesetzliche Krankenversicherung zu zahlen hätte. In unserem Beispiel wären dies: 7,3 % (15,5 % minus 0,9 % Sonderbeitrag geteilt durch 2) für die Kranken- und 1,15 % für die Pflegepflichtversicherung, macht 8,45 % von Jahresgewinn und daher 1.267,50 € Zuschuss pro Jahr bzw. 105,63 € monatlich.



Versicherungsservice für DJV-Mitglieder

Helge Kühl
Versicherungsmakler
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Tel. (04346) 29602-00, Fax (04346) 29602-07
E-Mail info@helgekuehl.de

<http://vs.djv.de>

Der selbst zu zahlende Beitrag beträgt dann (434,31 € abzüglich 105,63 €) 328,68 €. Addiert man hierzu die Selbstbeteiligung von 91,66 € monatlich (die 1.100 € werden auf den Monat rechnerisch umgelegt), liegt die Gesamtbelastung bei 420,34 €.

Wohlgemerkt: Bei diesem Beispiel ist die zu versichernde Person erst 30 Jahre alt und im Krankenhaus wurde auch keine Chefarztbehandlung und Ein-/Zweibettzimmerunterbringung gewählt.

Grundsätzlich empfehlen wir freien Journalisten Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden/bleiben, da

- zum einen Familienangehörige, sofern sie nicht selbst versicherungspflichtig sind, beitragsfrei mitversichert sind und zum anderen
- der Beitrag von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (KSK-Einkommen) abhängt und somit auch in finanziellen schlechten Jahren bezahlbar bleibt.

So beantragen Sie die Mitgliedschaft:

- Zunächst sollten Sie aktiven Kontakt (per Mail, Post, Telefon) mit der [KSK](#) aufnehmen (Tel. 04421 - 9734051500; Fax 04421-7543-586; E-Mail auskunft@kuenstlersozialkasse.de; Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshafen) und den Aufnahmeantrag anfordern.
- Sofern Sie sich gesetzlich krankenversichern möchten, benötigen Sie von Ihrer Kasse eine Aufnahmebestätigung darüber, dass man Sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert.
- Sammeln Sie Belege (z.B. Rechnungen, Veröffentlichungen etc.), aus denen hervorgeht, dass Sie als Freie(-r) tätig sind. Diese sollten Sie dem Aufnahmeantrag beifügen.
- Bei weiteren Fragen können Sie sich an uns oder den DJV-Referenten für Freie, Michael Hirschler, Bennauer Str. 60, 53115 Bonn, Tel. (0228) 2017218, E-Mail hir@djv.de wenden.